

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

### 12. Stück vom Jahre 1879.

---

**Inhalt:** *Art. 85. Verordnung, die Behandlung der auf Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gerichteten Requisitionen außersächsischer Behörden betr. S. 331. — Art. 86. Verordnung, die Wegelgerichte betr. S. 332. — Art. 87. Verordnung, die Gehaltsangestrichener Ausrichtungen von Wehrdienstverpflichteten betr. S. 334. — Art. 88. Verordnung, die Straß- und Geschäftsbüchsen der Wehrdienstverpflichteten betr. S. 336. Art. 89. Verordnung, das Verfahren bei den Gewerbegerichten und Gewerbeschleichen im Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern betr. S. 337. — Art. 90. Bekanntmachung, die bormalige Zusammenlegung der Landrenten-, Landbesitzerrenten- und Miethrentenamt-Verwaltung betr. S. 340.*

---

### Art. 85. Verordnung,

die Behandlung der auf Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gerichteten Requisitionen außersächsischer Behörden betreffend;

vom 1. September 1879.

Die Bestimmung in § 10 unter 4 des Gesetzes unter B, die höheren Justizbehörden zc. betreffend, vom 28. Januar 1835, wonach in Sachsen kein im Auslande gesprochenes Urtheil ohne Genehmigung des Justiz-Ministeriums vollzogen werden darf, ist seither auch auf die Erledigung der auf Zwangsvollstreckung gerichteten Requisitionen außersächsischer Verwaltungsbehörden in Anwendung gebracht worden.

Da nun mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. März dieses Jahres, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 84), die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen auf Grund einer, von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu erlassenden Verfügung zu erfolgen hat und sonach auch die hauptsächliche Entschliefung auf Requisitionen der eingangsgedachten Art im Verwaltungswege zu fassen ist, so fällt von dem gedachten Zeitpunkte an auch die nach § 10 unter 4 des Gesetzes unter B, die höheren Justizbehörden zc. betreffend, vom 28. Januar 1835, einzuholende ministerielle Entschliefung darüber, ob den gedachten Requisitionen außersächsischer Verwaltungsbehörden zu entsprechen sei, nicht mehr dem Justiz-Ministerium, sondern demjenigen Verwaltungs-Ministerium zu, zu dessen Geschäftsbereiche die betreffende Angelegenheit an und für sich gehört.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben daher von dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. März dieses Jahres an im Falle einer an sie gelangenden, auf Zwangsvoll-